Ausschussdrucksache

(04.01.2024)

Inhalt:

Schreiben des Deutschen Kinderhilfswerkes e. V.

zur

Anhörung des Sozialausschusses am 10.01.2024

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze (Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz – JVG M-V)

- Drucksache 8/2714 -

hier:

Stellungnahme zur Anhörung



Stellungnahme des Deutschen Kinderhilfswerkes zur Anhörung des Sozialausschusses am 10. Januar 2024

Beratung des Gesetzesentwurfs der Landesregierung "Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz – JVG M-V" – Drucks. 8/2714

Eingereicht von Tim Stegemann, Referent Kinderrechte-Index, Deutsches Kinderhilfswerk e.V., Kontakt: stegemann@dkhw.de

Einführung

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ist in Deutschland seit 1992 geltendes Bundesrecht und steht über landesrechtlichen Regelungen.¹ Ihr Inhalt genießt durch entsprechende Auslegung von Grundrechtsnormen wie Artikel 1, 2 und 6 GG sogar teilweise Verfassungsrang (Donath 2019: 6). Die Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sind demnach seit über 30 Jahren verpflichtend anzuwenden. Allerdings sind die Vorgaben der UN-KRK in der Lebenswelt junger Menschen bis heute nur unzureichend realisiert. So hat beispielsweise eine Umfrage des Deutschen Kinderhilfswerks (2018) gezeigt, dass lediglich 1 Prozent der befragten 10 bis 17-Jährigen in Mecklenburg-Vorpommern häufig, und 6 Prozent gelegentlich Entscheidungen im Umfeld ihres Wohnortes nach ihrer Meinung gefragt werden.²

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt daher grundsätzlich die Ziele nach § 1 im Gesetzesentwurf der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zum Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz (KiJuBG M-V) vom 23.10.2023. Für das parlamentarische Verfahren sind jedoch aus kinderrechtlicher Perspektive einige Nachbesserungen zu empfehlen.

Erstens statuiert Artikel 12 UN-KRK das Recht auf Beteiligung "in allen das Kind berührenden Angelegenheiten". Dieser Rechtsanspruch gilt für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist wesentlich umfassender aufzufassen, als es durch die Formulierung von "spezifischen Interessen" im Gesetzesentwurf bisher zum Ausdruck kommt.

Zweitens zeigen die Erfahrungen anderer Bundesländer, dass die verbindliche Regelung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Muss-Bestimmung ohne Ermessensspielraum, wie beispielsweise in Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Brandenburg, im Vergleich mit Kann- oder Soll-Bestimmungen in anderen Bundesländern zu deutlicheren Fortschritten bei der Entwicklung von kommunalen Beteiligungsstrukturen geführt haben. In

¹ Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 (BGBl II, S. 121); am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 – BGBl. II, S. 990)

² Auswertung einer Umfrage von Kantar Public (2018) zur Umsetzung der Kinderrechte in den Bundesländern im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerks, für mehr Infos siehe deskriptive Darstellung am Ende dieser Stellungnahme.



Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg sind aus diesem Grund zunächst eingeführte Soll-Bestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt in Muss-Bestimmungen umgewandelt worden. Gleichwohl ist bereits die aktuelle Soll-Formulierung in § 2 Abs. 2 KiJuBG M-V eine eindringliche Handlungsempfehlung, die nur einen begrenzten Ermessensspielraum lässt.

Drittens sehen wir die Gefahr einer einseitigen Fokussierung auf die Einrichtung von Kinder- und Jugendgremien durch die Soll-Vorschrift in § 3 Abs.

1 KiJuBG M-V zu Ungunsten offenerer und projektorientierter Beteiligungsformate. Gleichzeitig empfehlen wir eine Verpflichtung zur Einrichtung eines Kinder- und Jugendbeteiligungsgremium, wenn eine bestimmte Anzahl an Kindern und Jugendlichen dies wollen.

Viertens braucht es für die nachhaltige Umsetzung von Beteiligungsrechten die Unterstützung des Landes. Hier sollten die finanziellen Budgets klar und transparent benannt werden.

Fünftens sollte der aktuelle Gesetzesentwurf um einen Paragraphen zum Monitoring und zur Evaluierung des Gesetzes ergänzt werden. Gute Beispiele für eine regelmäßige Berichterstattung gibt es aus anderen Bundesländern.

Das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. setzt sich seit mehr als 50 Jahren für die Rechte von allen Kindern in Deutschland ein. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Angelegenheit ist einer unserer Schwerpunkte als deutschlandweit agierende Kinderrechtsorganisation. Die Stärkung von Beteiligungsrechten in den Bundesländern begleiten wir bereits seit Anfang der 1990er Jahre in Schleswig-Holstein durch fachpolitische Arbeit, Beratung, Vernetzung, Qualifizierungsmaßnahmen von Fachkräften zu Moderator*innen für Kinder- und Jugendbeteiligung und durch gemeinsame Förderfonds für Beteiligungsprojekte in Kooperation mit verschiedenen Landesregierungen.

Dementsprechend liegen die Schwerpunkte der Stellungnahme auf einer kinderrechtlichen Begutachtung der Gesetzesformulierung und einem Vergleich mit Erfahrungen aus anderen Bundesländern. Zudem wird im Rahmen der Expertise auf die weiteren Fragen zur mündlichen Anhörung am 10.01.2024 im Sozialausschuss Bezug genommen.

§ 2 JVG M-V - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Planungen und Vorhaben

In § 2 Abs. 2 KiJuBG M-V wird im Gesetzesentwurf festgelegt, dass Landkreise und Gemeinden Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre spezifischen Interessen berühren, in angemessener und geeigneter Weise beteiligen sollen. Zudem sind Entscheidungen über Planungen und Vorhaben im Vorfeld auf mögliche spezifische Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren.

Die Formulierungen "spezifischer Interessen" von Kindern und Jugendlichen und "spezifischen Auswirkungen" auf Kinder und Jugendliche bleiben hinter dem geltenden Rechtsanspruch der UN-KRK zurück, selbst wenn dies vom Gesetzgeber anders intendiert ist (Landesregierung MV 2023: 64). Artikel 12



UN-KRK definiert wie in der Gesetzesbegründung dargelegt einen umfassenden Anspruch auf Beteiligung in "allen das Kind berührenden Angelegenheiten". Das General Comment (dt. Allgemeine Bemerkung) des UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zu Artikel 12 macht diesbezüglich eindeutige Angaben zur Rechtsauslegung. So muss das Kind gehört werden, wenn es betroffen ist, und die Rechtsnorm weit ausgelegt werden (GC Nr. 12 2009: Rn. 26). Eine enge Verbindung besteht mit der Verfahrensregel des Kindeswohlvorrangs nach Artikel 3 Abs. 1 UN-KRK. Demnach ist das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ein Gesichtspunkt der vorrangig zu berücksichtigen ist. Für die Ermittlung des Kindeswohls ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen selbst erforderlich (GC Nr. 14 2013: Rn. 47). Allerdings steht zu befürchten, auch wenn dies nicht intendiert ist, dass durch die aktuelle Formulierung im Gesetz keine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stattfindet, wenn "nur" ihre Interessen berührt sind, nicht aber ihre spezifischen Interessen. Es bleibt unklar, welche Funktion dem Attribut "spezifisch" zukommt, wenn nicht der Funktion einer Einschränkung, wodurch der Gesetzentwurf nicht den Vorgaben der UN-KRK entspräche. Durch eine Fehlinterpretation des Gesetzestexts könnten "spezifische Interessen" von Kindern und Jugendlichen auf die Gestaltung von Spielplätzen oder den Bau von Jugendeinrichtungen reduziert werden. Allerdings verstoßen die Nicht-Beteiligung und Nicht-Berücksichtigung von Kinderinteressen in allen denkbaren kommunalen Handlungsfeldern, die mittelbar auch Kinder betreffen können, gegen das geltende Recht der UN-KRK (Landesregierung MV 2023: 64). Wir empfehlen daher die Einschübe "spezifisch" in §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1 KiJuBG M-V zu streichen, um Missverständnisse durch eine eindeutigere Formulierung zu vermeiden.

Die dargestellte Rechtslage der UN-KRK ist klar. Kinder und Jugendliche sind in allen sie berührenden Angelegenheiten zu beteiligen. Dabei sieht Artikel 12 UN-KRK ausdrücklich keine Altersuntergrenze vor. Bei jungen Kindern müssen auch nonverbale Kommunikationsformen wie Spiel, Zeichnen und Malen berücksichtigt werden (GC Nr. 12 2009: Rn. 21). Zudem müssen sich Kinder und Jugendliche äußern können, die die durch Behinderungen oder sprachliche Barrieren eingeschränkt sind (ebd.). Nach Artikel 4 UN-KRK sind dafür alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zu treffen. In General Comment Nr. 5 den allgemeinen Maßnahmen zur Umsetzung führt der UN-Kinderrechtsausschuss aus, dass die allgemeinen Prinzipien der UN-KRK in allen relevanten Gesetzen umzusetzen sind (GC Nr. 5 2003: Rn. 22). Dementsprechend ist für die konsequente und verbindliche Umsetzung die Änderung des Gesetzesentwurfes von einer Soll-, hin zu einer Muss-Bestimmung zu empfehlen. Gleichwohl ist bereits eine Soll-Vorschrift als eine Muss-Vorschrift für den Regelfall mit "begrenztem Ermessen" zu verstehen. Wie in der Begründung dargelegt könnte jedoch in "spezifischen und begründbaren Ausnahmefällen und auf der Grundlage Zweckmäßigkeitserwägungen" (Landesregierung MV 2023: 64) von einer Beteiligung abgesehen werden. Um auch hier auf eine Normanwendung gemäß den rechtsverbindlichen Vorgaben der UN-KRK hinzuwirken, wäre aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerks eine Muss-Vorschrift am besten geeignet.



Der Blick in andere Bundesländer zeigt, dass dies möglich ist. Im Jahr 2018 hat Brandenburg eine Muss-Bestimmung im neu eingeführten § 18a der Kommunalverfassung verankert. Dieser regelt die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Angelegenheiten. Im Anschluss an den Gesetzesbeschluss haben sich Landkreise. Städte und Gemeinden auf den Weg gemacht die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu stärken und verbindlich zu etablieren. Nahezu alle haben ihre Hauptsatzungen an die neue Gesetzeslage angepasst (vgl. Krüger, Ringler & Adam 2023). Schleswig-Holstein hat zunächst eine Soll-Bestimmung in § 47f der Gemeindeordnung (GO SH) eingeführt und diese 2003 in eine Muss-Bestimmung umgewandelt. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde nach § 47f Abs. 2 GO SH in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese berücksichtigt und die Beteiligung nach § 47f Abs. 1 GO SH durchgeführt hat. Im Zuge dessen hat sich seit 1996 (Einführung der Soll-Bestimmung) in Schleswig-Holstein eine breite Beteiligungskultur entwickelt, die bundesweit als vorbildhaft gilt (für einen aktuellen siehe Bericht der Landesregierung Schleswig-Holstein 2022). Die Vorschrift aus Schleswig-Holstein ist daher als ein Vorbild für die gelungene nationale Umsetzung der Vorgaben von Artikel 12 Abs. 1 und 2 UN-KRK anzusehen (Donath, Heger & Hofmann 2022: 65). Sie könnte in Mecklenburg-Vorpommern übernommen werden.

Im Vergleich zu ähnlichen Regelungen anderer Bundesländer sind im Gesetzesentwurf sehr ausführlich Kriterien für eine angemessene Beteiligung (Abs. 3) und die Sicherstellung einer geeigneten Beteiligung (Abs. 4) definiert. Allerdings erscheint fraglich, ob ein Gesetz der geeignete Ort ist, um fachliche Fragen zu verhandeln und entsprechend zu normieren, oder ob fachliche Fragen nicht eher Teil der Gesetzesbegründung sein sollten, bzw. durch die Fachkräfte vor Ort auf Grundlage ihrer in Qualifizierungen erworbenen und in der Praxis angewendeten Expertise im Rahmen von Ermessensspielräumen ausgestaltet werden sollten. Ermessensspielräume, für welche durch schlank formulierte Gesetze ein Rahmen gezogen wird, die aber nicht gesetzgeberisch definiert werden. Das Recht auf Gehör steht nach Artikel 12 UN-KRK jedem Kind zu, das "fähig ist, sich seine eigene Meinung zu bilden". Diese Formulierung sollte nicht als eine Einschränkung betrachtet werden, sondern vielmehr als eine Verpflichtung, die Fähigkeiten eines Kindes, sich eine unabhängige Meinung zu bilden, so hoch wie möglich einzuschätzen (GC Nr. 12 2009: Rn. 20). Die UN-KRK legt keine bestimmte Beteiligungsform fest, vielmehr benötigen Kinder je nach Alter und entwickelten Fähigkeiten unterschiedliche Unterstützung und Beteiligungsformen (ebd.: Rn. 134). Die dargestellte Vielfalt geeigneter Beteiligungsmöglichkeiten entspricht damit den kinderrechtlichen Vorgaben und einem weitgehenden Konsens im aktuellen Fachdiskurs in Deutschland (vgl. Fehser, Reißig & Tillmann 2023: 90). Für Beteiligungspraxis ist stets ein Methodenmix sinnvoll, sodass abhängig von dem Beteiligungsanliegen, von den strukturellen Voraussetzungen der Kommune, vom Wissen der Fachleute vor Ort und den Fähigkeiten und Interessen der Kinder und Jugendlichen die passende Beteiligungsmethode gewählt werden kann. Als Orientierungshilfe zu geeigneten und angemessen



Beteiligungsverfahren eignet sich auch die Verbreitung der deutschen Übersetzung des General Comments Nr. 12 sowie die Qualitätsstandards für Kinder und Jugendbeteiligung (BMFSFJ & DBJR 2022).

Auch auf die besondere Berücksichtigung der spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte sowie mit Behinderungen wird hingewiesen (§ 2 Abs. 6 KiJuBG M-V). Dies ist nach dem Auftrag der UN-KRK zu begrüßen, wonach Diskriminierung von marginalisierten und verletzlichen Gruppen von Kindern entgegengewirkt werden soll (GC Nr. 12 2009: 75). Sie sind beispielsweise in kommunalen Beteiligungsgremien häufig unterrepräsentiert (vgl. Roth & Stange 2020: 29), sind jedoch in gleicher Weise wie allen anderen Kinder und Jugendlichen zu beteiligen, wenn ihre Interessen berührt sind (GC Nr. 12 2009: Rn. 75; weitere Ausführungen siehe Kommentar zu § 3).

§ 3 JVG M-V - Kommunale Beteiligungsgremien

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 JVG M-V sollen Städte und amtsfreie Gemeinden im Rahmen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit Beiräte oder vergleichbare Beteiligungsgremien für Kinder und Jugendliche einrichten.

Die gewählte Formulierung ist aus fachlicher Sicht nicht zielführend. Eine Fokussierung auf Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien sollte nicht landesseitig festgelegt werden. Vielmehr ist es Aufgabe der Fachkräfte vor Ort, gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen die gewünschten und geeigneten Beteiligungsformen zu finden und zu entwickeln. Dabei können kommunale Beteiligungsgremien, also bspw. Kinder- und Jugendparlamente, aufgrund ihres repräsentativen Charakters und der oftmals erfolgreich realisierten kommunalpolitischen Anbindung Beteiligungsinstrument sein (Krüger, Ringler & Adam 2023: 10). Allerdings sind marginalisierte Kinder und Jugendliche, wie mit Migrationshintergrund, aus benachteiligten Sozialräumen, aus bildungsfernen Elternhäusern und mit Beeinträchtigung deutlich unterrepräsentiert (Roth & Stange 2020: 29). Daher müssen auch Kinder- und Jugendforen (als niedrigschwellige, offene Versammlungsform), projektorientierte und punktuelle Beteiligung zum Handlungsrepertoire kommunaler Kinder- und Jugendbeteiligung zählen (vgl. Fehser, Reißig & Tillmann 2023; 90-91). Ein niedrigschwelliger Zugang könnte dabei durch Projektkooperationen mit Schulen gelingen. Über die Kombination der richtigen Ansätze, Instrumente und Methoden ist am besten auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden. Die Priorisierung einer bestimmter Beteiligungsform per Landesgesetz ist hingegen nicht zielführend. Ohnehin wird die Umsetzung von kommunaler Kinder- und Jugendbeteiligung häufig vor allem mit der Einrichtung von Kinder- und Jugendgremien assoziiert. So hat sich die Anzahl der Kinder- und Jugendgremien in Brandenburg seit der Gesetzesänderung im Jahr 2018 mehr als verdoppelt, obwohl weder Instrumente noch Methoden vorgeschrieben wurden (Krüger, Ringler & Adam 2023: 12). In der Praxis gingen viele Kommunen davon aus, dass sie für die Umsetzung ein Vertretungsorgan brauchen (ebd.).

Zudem soll gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit eröffnet werden, Beteiligungsgremien selbstorganisiert zu gründen. Dabei ist



Freiwilligkeit bedeutsames Kriterium kinderrechtsbasierter ein Beteiligungsprozesse (GC Nr. 12 2009: Rn. 134) und diese sollten nicht auf ein bestimmtes Format (bspw. Beiräte und Beteiligungsgremien) festgelegt sein (ebd.: Rn. 128). Hier erscheint eine Ergänzung des Gesetzes sinnvoll, die (Selbst-)Initiativen von Kindern und Iugendlichen Beispielsweise sieht § 41a Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vor, dass Jugendliche die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen können, wenn sie abhängig von der Gemeindegröße eine Mindestzahl an Unterschriften von in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen gesammelt haben. Eine ähnliche Formulierung könnte als Absatz im Gesetzesentwurf ergänzt werden. Damit wäre ein weiterer Schritt getan, alle Anstrengungen zu unternehmen, Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche zu schaffen, die sich äußern und beteiligen wollen (ebd.: Rn. 10).

Die landesrechtlichen Vorgaben zu verpflichtenden Anhörungs-, Rede- und Antragsrechte der Beteiligungsgremien nach § 3 Abs. 2 und 3 JVG M-V sind zu begrüßen (vgl. Donath, Heger & Hofmann 2022).

§ 4 JVG M-V - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben des Landes

Kinder und Jugendliche sollen nach § 4 Abs. 1 JVG M-V bei Planungen und Vorhaben des Landes, die ihre spezifischen Interessen berühren, in angemessener und geeigneter Weise beteiligt werden. Außerdem sind Planungen und Vorhaben der Landesregierung auf mögliche spezifische Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren.

Aus kinderrechtlicher Sicht ist die verbindliche Verankerung der Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene zu begrüßen. Kinderrechtsausschuss empfiehlt, dass die von Kindern und Jugendlichen geäußerten Meinungen bei der Entscheidungsfindung, der Gestaltung von Politik und bei der Vorbereitung von Gesetzen und Maßnahmen und deren Evaluierung berücksichtigt werden (GC Nr. 12 2009: Rn. 12). Das Land Mecklenburg-Vorpommern wäre bei konsequenter Umsetzung dieser Norm ein Vorreiter im Bundesländervergleich. Mit dem großen Vorteil, dass die Qualität verabschiedeter Gesetze durch die im Vorfeld eingeholten Sichtweisen und Erfahrungen verbessert würde. Gleichzeitig sind kinderrechtsbasierte Verfahren zu wahren, und auch auf Landesebene sicherzustellen, dass nicht nur voraussetzungsvolle Formate wie Gremienstrukturen etabliert werden, sondern auch punktuelle Beteiligung sowie lose Interessengruppen, Jugendinitiativen und engagierte Einzelpersonen einzubinden sind (vgl. Fehser, Reißig & Tillmann 2023: 88-89).

Die Einrichtung der Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 und 3 und die nachhaltige Finanzierung erscheint für das Gelingen des Vorhabens zentral.



§ 5 JVG M-V - Förderung von Beteiligungsprojekten und -strukturen, Verordnungsermächtigung

Zur Umsetzung der Zielsetzungen des Gesetzes und für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach §§ 2 und 3 JVG M-V werden die Landkreise und Gemeinden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unterstützt.

Die Maßgabe nach § 5 JVG M-V ist zentral für das Gelingen des Gesetzesvorhabens. Die Verknüpfung an die zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel sollte dabei aus dem Gesetzesentwurf gestrichen werden. Allein aus der rechtlichen Verpflichtung geht hervor, dass Kinder- und Jugendbeteiligung keine beliebige Aufgabe ist, die es je nach Haushaltslage umzusetzen gilt. Denn der nachhaltige Aufbau von Beteiligungslandschaften dauerhaft förderliche institutionelle und gesellschaftliche braucht Rahmenbedingungen sowie Maßnahmen zur Qualifikation von Fachkräften (BMFSFJ & DBJR 2022: 51). Dies zeigt zum Beispiel die Demokratiekampagne Schleswig-Holstein, welche bereits Anfang der 1990er ins Leben gerufen wurde. Die erfolgreiche Strategie einer nachhaltigen Verankerung von Kinderund Jugendbeteiligung wurde von Anfang an durch das Förderprogramm "Schleswig-Holstein - Land für Kinder" des Landes und des Deutschen Kinderhilfswerks untersetzt, mit dem Beteiligungsprojekte im Bundesland unbürokratisch gefördert werden.

Wir begrüßen die Untersetzung durch die fortgesetzte Förderung des M-V" "Beteiligungsnetzwerks des Landesjugendrings Mecklenburg-Vorpommern e.V. Die Struktur einer übergeordneten Landeskoordinierung sowie aus regionalen Moderator*innen, die Kinder- und Jugendbeteiligung vor Ort unterstützen, ist im Ländervergleich ein Vorreiter und sollte fortgesetzt und ausgebaut werden. Die weiteren Zielsetzungen des Paragraphen, wie unter anderem die Verstetigung der Akademie für Kinder- und Jugendparlamente in Mecklenburg-Vorpommern, sind für die Schaffung einer nachhaltigen Beteiligungskultur bedeutsam. Für die unbürokratische Unterstützung von Beteiligungsprojekten von Kindern und Jugendlichen und von finanzschwachen Kommunen sollte nach dem Vorbild anderer Bundesländer über die Schaffung eines eigenen Länderfonds für Kinder- und Jugendbeteiligung nachgedacht werden (vgl. auch Fehser, Reißig & Tillmann 2023: 91-92).3

Ergänzender Vorschlag zur Berichterstattung

Im Gesetzesentwurf fehlt bisher ein Mechanismus zum Monitoring und zur Evaluierung der Wirkung des Gesetzes. Der Gesetzesentwurf sollte durch konkrete Vorgaben für eine Berichterstattung mit festem Turnus ergänzt werden (vgl. § 24 ENTWURF des Integration- und Teilhabegesetzes). Denn nur wenn die Zielerreichung des Gesetzes auf Grundlage von qualitativen und quantitativen Indikatoren überprüft wird (vgl. GC Nr. 5 2003: Rn. 48-50), kann die Stärkung der Kinder- und Jugendbeteiligung erfolgreich werden. Auch im

_

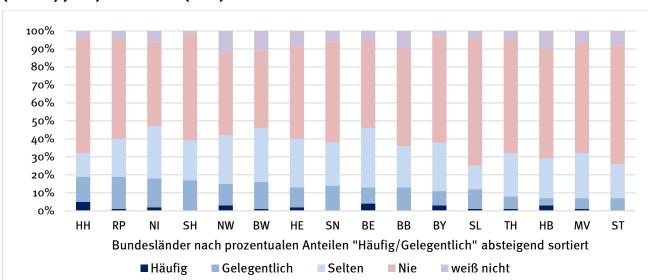
³ Das Deutsche Kinderhilfswerk fördert bereits gemeinsam mit einigen Bundesländern Projekte, welche die Umsetzung von Beteiligungsrechten fördern. Mehr Infos: <u>Regionale Förderung:</u> Länderfonds | Deutsches Kinderhilfswerk (dkhw.de)



Gutachten im Auftrag der Enquete-Kommission wurde festgestellt, dass ein Monitoring mit kleinräumigen Daten zur Teilhabe junger Menschen als Grundlage für eine mögliche Nachsteuerung etabliert werden sollte (Fehser, Reißig & Tillmann 2023: 95).

Als Beispiel für die Berichterstattung ist abermals Schleswig-Holstein zu nennen, wo die Landesregierung einmal pro Legislaturperiode einen umfassenden Bericht über den Stand der Kinder- und Jugendbeteiligung im Bundesland vorlegt (zuletzt Landesregierung Schleswig-Holstein 2022). In Rheinland-Pfalz gibt es in gleichem Turnus einen Kinder- und Jugendbericht, der unter anderem auf Grundlage einer umfassenden Kinder- und Jugendbefragung die Rechte von Kindern und Jugendlichen in den Blick nimmt (zuletzt Landesregierung Rheinland-Pfalz 2021).

Abbildung 1: Wahrgenommene Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen (10 bis 17 Jahre) am Wohnort (2018)



Kinderumfrage (2018): Und wie ist das, wenn es um Dinge und Entscheidungen in der Stadt, in deinem Ort geht? Wie häufig wirst du da nach Deiner Meinung gefragt?

Stichprobe/ Erhebungsverfahren: Access-Panel; disproportionale Quoten-Stichprobe nach Bundesländern; 1519 Befragte

Quelle: Kantar Public (2018): Kinderrechte in den Bundesländern im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes, Berlin



Literaturverzeichnis

- BMFSFJ und DBJR (2022): Mitwirkung mit Wirkung Qualitätsstandards für Kinder- & Jugendbeteiligung. Impulse zur Weiterentwicklung in Theorie und Praxis. Eine Einladung zum Mitmachen, Diskutieren und Ausprobieren. Online verfügbar unter: https://standards.jugendbeteiligung.de/, zuletzt geprüft am 13.12.2022.
- Donath, Philipp B. (2019): Kinderrechte im kommunalen Verwaltungshandeln. : Deutsches Kinderhilfswerk e.V. Online verfügbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.14_Koordinierungsstelle_Kinderrechte/Kinderrechte_im_komm_Verwaltungshandeln.pdf, zuletzt geprüft am 03.01.2024.
- Donath, Philipp B.; Heger, Alexander und Hofmann, Rainer (2022):
 Rechtsgutachten zum Thema: Rechtliche Rahmenbedingungen der institutionellen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in kommunalen Kinder- und Jugendparlamenten in Deutschland. Deutsches Kinderhilfswerk e.V., Online verfügbar unter: https://shop.dkhw.de/de/beteiligung/220-rechtlicherahmenbedingungen-der-institutionellen-beteiligung-von-kindern- und-jugendlichen-in-kinder-undjugendparlamenten- .html?adtoken=f4302deceeboedd240822b960b4bc75f&ad=admin4044&id_employee=4, zuletzt geprüft am 19.12.2022.
- Fehser, Stefan; Reißig, Birgit und Tillmann, Frank (2023): Engagement und politische Beteiligung junger Menschen in Mecklenburg-Vorpommern. Gutachten im Auftrag der Enquete-Kommission "Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern". Deutsches Jugendinstitut e.V., Online verfügbar unter: https://www.landtagmv.de/fileadmin/media/Dokumente/Ausschuesse/Enquete-Kommission/8._Wahlperiode/8_WP_KDrs_68n.pdf, zuletzt geprüft am 03.01.2024.
- GC Nr. 12 (2009): Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009) Das Recht des Kindes auf Gehör. Nicht amtliche Übersetzung der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte mit Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Online verfügbar unter: https://www.institut-fuermenschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Informatio n/Information_GC12_barrierefrei_geschuetzt.pdf, zuletzt geprüft am 03.01.2024.
- GC Nr. 14 (2013): Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt (Art. 3 Abs. 1). Nicht amtliche Übersetzung der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte mit Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Online verfügbar unter: https://www.institut-fuermenschenrechte.de/publikationen/detail/allgemeine-bemerkung-nr-14-2013, zuletzt geprüft am 03.01.2024.



- GC Nr. 5 (2003): Allgemeine Bemerkung Nr. 5 Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Artikel 4, 42 und 44 Abs. 6) Vierunddreißigste Sitzung (2003). Online verfügbar unter: https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748909996-525/das-uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes?page=75.
- Krüger, Julia; Ringler, Dominik und Adam, Steffen (2023): Wirksam, Verbindlich, Vielfältig? Kommunale Jugendbeteiligung Jugendgremien. Ergebnisse der Jugendgremienforschung Brandenburg 2020/2021. Online verfügbar unter: https://www.jugendbeteiligungbrandenburg.de/images/mediathek/pdf/Broschure%20Jugendgremiu mforschung%20Broschure%20A4_231127_Einzelseiten_low.pdf, zuletzt geprüft am 11.12.2023.
- Landesregierung MV (2023): GESETZENTWURF der Landesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze (Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz JVG M-V). Drucksache 8/2714. Online verfügbar unter: https://www.landtagmv.de/fileadmin/media/Dokumente/Parlamentsdokumente/Drucksachen/8_Wahlperiode/Do8-2000/Drso8-2714.pdf, zuletzt geprüft am 03.01.2024.
- Landesregierung Rheinland-Pfalz (2021): 3. Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz. Gelingt Inklusion? Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für alle jungen Menschen als Aufgabe und Herausforderung für ein Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung in Rheinland-Pfalz. Online verfügbar unter: https://jugendberichtrlp.de/media/pages/3-kijub/downlaod-3-kijub/9do33347do-1668158159/3._kinder_und_jugendbericht_rheinland-pfalz.pdf, zuletzt geprüft am 03.01.2024.
- Landesregierung Schleswig-Holstein (2022): Bericht der Landesregierung Schleswig-Holstein Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Online verfügbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Downloads/Bericht_Kinder_und_Jugendbeteiligung.html, zuletzt geprüft am 03.01.2024.
- Roth, Roland und Stange, Waldemar (2020): Starke Kinder- und Jugendparlamente. Kommunale Erfahrungen und Qualitätsmerkmale. Online verfügbar unter: https://www.netzwerk-stiftungen-bildung.de/sites/default/files/2023-02/2020%20Roth_Stange_Starke%20Kinder-
 - %20und%20Jugendparlamente_DKHW_Studie.pdf, zuletzt geprüft am 03.01.2024.